Sitzung vom 9. Juli 2019

BESCHLUSS NR. 300 / G1.03.00

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr PVG Vernehmlassung

Ausgangslage

Im Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) wird die Erschliessung des Kantonsgebiets durch den öffentlichen Verkehr geregelt. Grundsätzlich sind für die Erfüllung des Transportauftrags die Transportunternehmen zuständig. Dafür notwendige Investitionen sind durch die Betriebsrechnung zu amortisieren (§ 3 PVG). Für feste Anlagen im Rahmen der Angebotsplanung des Zürcher Verkehrsverbundes ZVV kann der Kanton zudem Beiträge gewähren (§ 4 PVG). Bis auf wenige Ausnahmen werden diese Staatsbeiträge über den Verkehrsfonds finanziert, in welchen der Kantonsrat jährliche Einlagen von mindestens 70 Mio. Franken, die Höhe ist abhängig vom Investitionsprogramm, zu entrichten hat (§ 30 und § 31 PVG).

Der Regierungsrat des Kantons Zürich plant eine Anpassung der jährlichen Mindesteinlagen in den Verkehrsfonds. Dies bedeutet eine Anpassung des Gesetztes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG).

2016 wollte der Regierungsrat im Rahmen der Leistungsüberprüfung 16 (Lüp 16) die jährlichen Einlagen, gekoppelt mit einer ausserordentlichen Senkung für die Jahre 2017 bis 2019, von 70 Mio. Franken auf 55 Mio. Franken senken (Regierungsratsbeschluss Nr. 663/2019). Der Regierungsrat begründete seinen Vorstoss mit dem Inkrafttreten der Bundesvorlage betreffend Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI): Sämtliche Erweiterungsinvestitionen beim Eisenbahnnetz werden nun schweizweit über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) gedeckt, an welchen die Kantone jährlich 500 Mio. Franken entrichten. Aus dem Verkehrsfonds ist für Bahninfrastrukturen somit kein Mittelbedarf mehr vorhanden. Der Kantonsrat stimmte der Anpassung der Mindesteinlage zu, verschärfte die Vorlage aber hinsichtlich der ausserordentlichen Senkung. In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 sprach sich das Stimmvolk deutlich gegen die vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung aus.

Der Regierungsrat legt nun erneut einen Antrag zur Kürzung der Einlage in den Verkehrsfonds auf 55 Mio. Franken vor. Auf zusätzliche Senkungsmassnahmen für bestimmte Jahre wird verzichtet.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2019 stellt die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich im Auftrag des Regierungsrats diversen Vernehmlassungsadressaten diese Änderungsvorlage zu und forderte zur Stellungnahme bis 31. Juli 2019 auf.

Änderungsantrag

§ 31 PVG soll hinsichtlich der Mittelzuweisung wie folgt geändert werden:

[1]Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen von mindestens 55 Mio. Franken zu. Der Regierungsrat erstattet jährlich mit dem Voranschlag Bericht über den Stand des Fonds sowie über das Investitionsprogramm und dessen Finanzierung.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Stellungnahme Stadt Uster

Mit Inkrafttreten des FABI sind durch den Verkehrsfonds keine Bahninfrastrukturen im Kanton Zürich mehr mitzufinanzieren. Die Einlagen werden aber weiterhin für Infrastrukturinvestitionen für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs benötigt. Hierzu zählen unter anderem Tramlinien, Stadtbahnen und Trolleybusse. Laut § 31 Abs. 3 PVG können Investitionskredite zum Bewilligungszeitpunkt die Höhe der Finanzeinlagen des Fonds überschreiten. Die jährlichen Mindesteinlagen von 70 Mio. Franken gemäss § 31. PVG stellen somit eine langfristige Deckung des Fonds sicher. Derzeit

werden dadurch Investitionen für die Durchmesserlinie, die 4. Teilergänzung der S-Bahn, die Glattalbahn und weitere realisierte Infrastrukturprojekte amortisiert.

Neue Infrastrukturprojekte sind mit dem Tram Affoltern und der Verlängerung der Glattalbahn bereits aufgegleist. Durch diese beiden Grossprojekte wird der Verkehrsfonds schon stark ausgelastet. Für weitere Infrastrukturprojekte – zu denken ist unter anderem auch an das Bahnhofszentrum Uster – welche im stark wachsenden Kanton Zürich unweigerlich folgen müssen, bleibt folglich wenig Spielraum. Durch die immer knapper werdenden räumlichen Begebenheiten ist zudem mit steigenden Investitionskosten zu rechnen. Eine Senkung der Einlagen steht hierzu in klarem Widerspruch.

Zudem werden mit der geplanten Senkung Amortisationsprozesse verlängert, was die Ausgangslage für weitere Investitionsprojekte beeinträchtigt: Infrastrukturinvestitionen nach § 4 PVG unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 33 Abs. 1 lit d der Kantonsverfassung (KV) und § 7 PVG. Aus Sicht des Stadtrats ist fraglich, ob der Verkehrsfonds langfristig grosszügig überzogen werden kann. Das ursprüngliche Ziel des Verkehrsfonds, das kantonale Budget von den Ausgaben für den öffentlichen Verkehr durch frühzeitig beiseite gestellte Finanzmittel zu entlasten, wird unterlaufen.

Die geplante Kürzung widerspricht des Weiteren auch den kantonalen Zielvorgaben des Gesamtverkehrskonzepts des Kantons Zürich, wo der ÖV-Anteil am Gesamtverkehrsaufkommens erhöht werden soll (Ziel 2.2, S. 34) und auch den Zielen der kantonalen Richtplanung. Laut Leitlinie 2 des Richtplantextes ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten (Richtplantext Kanton Zürich 2015: 4.1-1). Dass das Zürcher Stimmvolk diese Ziele stützt, zeigt sich im Abstimmungsresultat vom 10. Juni 2018. Die Zürcherinnen und Zürcher sprachen sich für einen finanziell gesunden Verkehrsfonds aus. Dies bedingt konstante Mindesteinlagen von 70 Millionen Franken, um so dem Kanton Zürich ausreichend Spielraum für eine Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs zu erhalten.

Aus Sicht der Stadt Uster ist eine Reduktion der jährlichen Einlagen in den Verkehrsfonds somit nicht angezeigt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Vom Änderungsantrag des Regierungsrats des Kantons Zürich zum Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG), Art. 31, wird Kenntnis genommen.

2. Die Stadt Uster spricht sich gegen eine Senkung der jährlichen Einlagen von 70 Mio. auf 55 Mio. Franken und somit gegen die Änderungsvorlage aus.

3. Mitteilung als Protokollauszug an

   – Geschäftsfeld Stadtraum und Natur (im Doppel)
   – Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
   – Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich: generalsekretariat@vd.zh.ch

öffentlich